



Richtlinie

„Förderung von Digitalisierungsmaßnahmen öffentlicher Veranstaltungs- und Kulturstätten im Land Bremen“

„Bremen DIGITAL“

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Mit der Förderung von Maßnahmen zur Digitalisierung (z.B. *Digitalisierung von Veranstaltungsabläufen, Besucherführung, Buchungsprozesse, Verbesserung der IT-Sicherheit*) sollen öffentliche Veranstaltungs- und Kulturstätten im Land Bremen dabei unterstützt werden, sich pandemieresilient, nachhaltig und zukunftsfähig aufzustellen und neue Wachstumspotentiale für sich zu erschließen. Damit soll ein Beitrag zur Erhöhung des Digitalisierungsgrades von Veranstaltungsstätten und zur digitalen Transformation der bremischen Wirtschaft insgesamt geleistet werden.

Die Umsetzung der Richtlinie erfolgt im Rahmen der *Recovery Assistance for Cohesion and the Territories of Europe*-Initiative der Europäischen Union ("REACT-EU"), die der Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie und ihrer sozialen Folgen sowie der Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft dienen soll. Hierfür stehen dem Land Bremen Mittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) zur Verfügung.

- 1.2 Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa der Freien Hansestadt Bremen gewährt vor diesem Hintergrund durch die BAB Bremer Aufbau-Bank GmbH Zuwendungen auf der Grundlage und unter Beachtung

- dieser Förderrichtlinie,
- der geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere §§ 23 und 44 der Bremischen Landeshaushaltsordnung (BremLHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV),
- der §§ 48, 49 und 49 a des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der jeweils geltenden Fassung,
- der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europä-

ischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates;¹

- für Maßnahmen, die den Tatbestand einer Beihilfe im Sinne des EU-Beihilferechts erfüllen: die Vorschriften des Kapitel I sowie Artikel 53 oder Artikel 55 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung - AGVO);²
- der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 16.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen³ (De-minimis-Verordnung).

1.3 Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die zuständige Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Maßnahmen zur Ertüchtigung der digitalen Ausstattung öffentlicher, auf eine Vielzahl von Besucher:innen ausgerichteter Kultur- und Veranstaltungsstätten im Land Bremen.

Zu den Kulturstätten zählen

- Einrichtungen und Infrastrukturen, die zu mindestens 80% der jährlich verfügbaren Nutzungszeiten oder Räumlichkeiten für kulturelle Zwecke genutzt werden, insbesondere Museen, Kunst- und Kulturzentren, Theater, Konzerthäuser und sonstige Einrichtungen für Live-Aufführungen sowie
- Denkmäler, historische Stätten und Gebäude.

Zu den Veranstaltungsstätten zählen multifunktionale Freizeitinfrastrukturen, die insbesondere Kultur- und Freizeitdienstleistungen anbieten, einschließlich Anlagen und Einrichtungen für Messen, Kongresse und Tagungen. Ausgenommen sind Freizeitparks und Hotels.

¹ ABl. L 347 v. 20.12.2013, S. 320, zul. geänd. durch VO (EU) Nr. 2020/2221, ABl. L 437 v. 28.12.2020, S. 30, in der jeweils geltenden Fassung.

² ABl. L 187 v. 26.6.2014, S. 1, zul. geänd. durch VO (EU) Nr. 2021/1237, ABl. L 270 v. 29.7.2021, S. 39, in der jeweils geltenden Fassung.

³ ABl. L 352 v. 24.12.2013, S. 1, zul. geänd. durch VO (EU) 2020/972, ABl. L 215 v. 7.7.2020, S. 3, in der jeweils geltenden Fassung.

Die Kultur- und Veranstaltungsstätten gelten als öffentlich, wenn sie allen potenziellen Besucher:innen und Nutzer:innen zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen offenstehen.

2.2 Zu diesen Maßnahmen zählen insbesondere

- Investitionen in digitale Systeme der Besucherlenkung und des Besucherscreenings;
- Investitionen in digitale Veranstaltungstechnik;
- Investitionen in digitale Technik zur Steigerung der Servicequalität und Informationssicherheit der Kassen- und Buchungssysteme;
- Investitionen in die Verbesserung digitaler Geschäftsmodelle und Prozesse;
- Investitionen in Digitalisierungsmaßnahmen, die zu einer Verbesserung des Zugangs von Personen mit Behinderungen oder besonderen Bedürfnissen und der Barrierefreiheit führen;
- Investitionen in die Verbesserung der allgemeinen Veranstaltungssicherheit.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Antragsberechtigt sind Personengesellschaften, juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, Sondervermögen sowie nichtrechtsfähige Anstalten und Stiftungen.

3.2 Ausgeschlossen sind

- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind;
- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Absatz 18 AGVO;
- Antragstellende, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder die die nach deutschem Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Erfüllung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag der Gläubiger:innen erfüllen.

Bei Vorhaben, die nach Artikel 53 oder Artikel 55 AGVO gefördert werden, sind die weiteren Ausschlüsse und Einschränkungen der Absätze 2 bis 5 des Artikel 1 zu beachten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Das Vorhaben muss einen Beitrag leisten, um:
- die Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit öffentlicher Veranstaltungsstätten nachhaltig zu verbessern,
 - den öffentlichen Veranstaltungssektor auf zukünftige Krisen besser vorzubereiten, und
 - insgesamt zur Transformation für digitale Wirtschaftsstrukturen im Land Bremen beizutragen.
- 4.2 Anträge mit förderfähigen Ausgaben unterhalb einer Bagatellgrenze von 100.000 Euro sind nicht förderfähig.
- 4.3 Es werden nur Vorhaben gefördert, die zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen wurden. Das Vorhaben gilt grundsätzlich als begonnen, wenn rechtsverbindliche Lieferungs- und Leistungsverträge abgeschlossen wurden. Auf Antrag kann im Ausnahmefall ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn durch Vorbescheid - ohne Rechtsanspruch auf eine spätere Zuwendung - zugelassen werden. Vorhaben, die unter Anwendung des Artikel 55 AGVO gefördert werden, dürfen nach Maßgabe von Artikel 6 AGVO zum Zeitpunkt der Antragstellung nach Nr. 7.2 noch nicht begonnen worden sein.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form eines zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.
- 5.2 Zuwendungsfähig sind die Kosten der Investition, hierzu zählen insbesondere:
- die Erstellung von Fachkonzepten für die geplante Maßnahme (einschließlich Maßnahmen zur Umsetzung der Anforderungen an die Barrierefreiheit⁴) durch externe Dienstleister;
 - die Anschaffung neuer Technik und / oder Netzwerkinfrastruktur;
 - das für den Einsatz erforderlichen Zubehör (z.B. Software);
 - mobile Endgeräte sofern diese explizit für das Vorhaben benötigt werden;
 - notwendige Lizenzen;
 - die Planung, Montage, Installation und Inbetriebnahme.

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:

- Ausgaben für Standard Hard- und Software für eine gebräuchliche Büroausstattung, dazu gehören z.B. PC, Bildschirm, Laptop, Tablet, Smartphone, Drucker, Headset, etc.;
- Personalausgaben und Eigenleistungen;
- Laufende, nicht-projektbezogene Sach- und Betriebskosten;

⁴

§ 2 Abs. 4 und § 13 Abs. 7 Bremisches Behindertengleichstellungsgesetz.

- Ausgaben für wiederkehrende/fortlaufende Dienstleistungen wie Wartung von Hard- und Software, Wartungsverträge;
- Finanzierungskosten;
- Maßnahmen, die die Barrierefreiheit, also den Zugang von Personen mit Behinderungen oder besonderen Bedürfnissen, nicht berücksichtigen.

5.3 Die Höhe der Zuschussförderung beträgt bis zu 80% der zuwendungsfähigen Kosten bis zu einem Betrag von max. 1,5 Mio. EUR je Vorhaben.

5.4 Bei Förderungen auf der Grundlage von Artikel 53 oder Artikel 55 AGVO erfolgt die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten nach Maßgabe von Artikel 7 AGVO.

Bei der Kumulierung mit anderen staatlichen Beihilfen oder mit De-minimis-Beihilfen sind die Kumulierungsvorschriften des Artikel 8 AGVO zu beachten.

5.5 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn der gleiche Fördergegenstand im Rahmen anderer Förderungen des Landes, des Bundes oder der Europäischen Union bereits gefördert wird.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Zuwendung wird unter der Auflage gewährt, dass den Arbeitnehmern bzw. Arbeitnehmerinnen mindestens der nach dem Landesmindestlohngesetz festgelegte Mindestlohn gezahlt wird.⁵

6.2 Vorhaben müssen spätestens bis zum 30.09.2023 abgeschlossen sein.

6.3 Die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Rahmen von EFRE-geförderten Projekten (ANBest-EFRE)“ sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

Abweichend hiervon kann im Zuwendungsbescheid festgelegt werden, dass die Zweckbindungsfrist für Investitionen und geförderte Wirtschaftsgüter vier Jahre ab Anschaffung beträgt, es sei denn, sie werden durch gleich- oder höherwertige Güter ersetzt.

7. Verfahren

7.1 Anträge sind an die Bewilligungsbehörde zu richten:

Bremer Aufbau-Bank GmbH
Domshof 14/15
28195 Bremen
T 0421 96 00-4 15; F 0421 96 00-8 40; www.bab-bremen.de

⁵ Mindestlohngesetz für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) vom 17. Juli 2012 (Brem. GBl. 2012, S. 300), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. März 2020 (Brem. GBl. S. 41). Der Mindestlohn beträgt seit dem 1.4.2021 12,00 Euro pro Zeitzunde.

7.2 Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss mindestens folgende Unterlagen enthalten:

- Name und Größe des Unternehmens bzw. der Einrichtung;
- Beschreibung des Vorhabens mit Angaben des Beginns und des Abschlusses;
- Standort des Vorhabens;
- Kosten des Vorhabens;
- Art und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

Die Bewilligungsbehörde kann weitere Unterlagen einfordern.

7.3 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.4 Beihilfen von nicht mehr als 200 000 EUR können auch als De-minimis-Beihilfe nach Maßgabe der De-minimis-Verordnung gewährt werden. Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen⁶ gewährten De-minimis-Beihilfen darf den Betrag von 200 000 EUR⁷ in einem Zeitraum von drei Steuerjahren nicht übersteigen. Sie darf daher erst gewährt werden, nachdem das antragstellende Unternehmen eine Erklärung in schriftlicher oder elektronischer Form abgegeben hat, in der dieses alle anderen ihm in den beiden vorangegangenen Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr gewährten De-minimis-Beihilfen angibt ("De-minimis-Erklärung"). Über die gewährte De-minimis-Beihilfe erhält das Unternehmen eine De-minimis-Bescheinigung, die bei zukünftigen Beantragungen von De-minimis-Beihilfen vorzulegen ist. Diese Bescheinigung ist zehn Jahre aufzubewahren. Die weiteren Bestimmungen der De-minimis-Verordnung sind zu beachten.

7.5 Einzelbeihilfen von über 500 000 EUR⁸ unterliegen den Veröffentlichungs- und Transparenzpflichten nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c AGVO.

8. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 23.02.2022 in Kraft und am 31.12.2023 außer Kraft.

Bremen, 23.02.2022 i.V. W i e b e

Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa

⁶ Zum Begriff „Ein einziges Unternehmen“ s. Artikel 2 Absatz 2 De-minimis-Verordnung.

⁷ Für Unternehmen, die im gewerblichen Straßengüterverkehr tätig sind, gilt gemäß Artikel 2 Absatz 2 De-minimis-Verordnung ein reduzierter Höchstbetrag von 100 000 EUR.

⁸ Es gilt der Anzeigeschwellenwert der AGVO in der zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Höhe.